

# Satzung für den Förderkreis der Evangelischen Jugendkirche Wiesbaden

*Der Dekanatssynodalvorstand (DSV) des Dekanats Wiesbaden hat in seiner Sitzung  
am 10. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:*

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Förderkreis trägt den Namen: „Förderkreis für die Evangelische Jugendkirche Wiesbaden“.
2. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Dekanats Wiesbaden. Er bewegt sich im Rahmen der Rechtsordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
3. Sitz des Förderkreises ist der Sitz des evangelischen Stadtjugendpfarramts Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Förderkreises**

Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Aufgaben der Evangelischen Jugendkirche Wiesbaden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Fördermitteln. Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Förderkreises fördern wollen.
2. Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises durch Vorstandsbeschluss.
3. Die Streichung aus der Liste der Fördermitglieder erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises durch Vorstandsbeschluss. Ein Fördermitglied, das aus dem Förderkreis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Förderbeiträge. Sollte ein Fördermitglied mehr als einmal seinen Förderbeitrag trotz Mahnung nicht erbracht haben, ist eine

Streichung von der Liste der Fördermitglieder durch Vorstandsbeschluss möglich.

## **§ 5 Förderbeiträge**

1. Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 30,00 Euro.
2. Premium-Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 200,00 Euro. Verbunden mit der Premium-Fördermitgliedschaft sind besondere Vergünstigungen (z. B. eine besondere Veranstaltung pro Jahr), die vom Vorstand des Förderkreises beschlossen werden.
3. Im Antrag auf Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder kann ein höherer jährlicher Förderbeitrag zugesagt werden. Der zugesagte Förderbeitrag kann für das nächste Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geändert werden.
4. Der jährliche Förderbeitrag wird jeweils am 1. Februar fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Februar, wird der Förderbeitrag mit dem Beitritt fällig.

## **§ 6 Fördermittel**

1. Die vom Förderkreis eingenommenen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom evangelischen Stadtjugendpfarramt ausgestellt.
3. Die Fördermittel werden über das Spendenkonto des Stadtjugendpfarramts eingenommen und als zweckgebundene Einnahmen in die Rücklage „Evangelische Jugendkirche Wiesbaden“ überführt. Das Evangelische Dekanat bildet, soweit die Mittel nicht sofort benötigt werden, zweckgebundene Rücklagen gemäß § 2 dieser Satzung.
4. Der Vorstand des Förderkreises kann im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Jugendkirche oder ihrer Stellvertretung über Beträge bis 1000 Euro ohne Einholung eines DSV-Beschlusses verfügen. Beträge über 1000 Euro bedürfen der Beantragung, Beratung und Beschlussfassung im DSV.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das einzige Organ des Förderkreises.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören ein Mitglied des DSV und vier Fördermitglieder an.
2. Der erste Vorstand des Förderkreises wird vom DSV bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Zuwahl (Kooptation) im Einvernehmen mit dem DSV selbst. Die Wahl erfolgt geheim.
3. In beratender Funktion nimmt die Leitung / Geschäftsführung der Evangelischen Jugendkirche an den Sitzungen des Vorstands teil und steht dem Förderkreis auch sonst mit beratender Stimme zur Seite.
4. Der Vorstand besetzt folgende Funktionen:
  - Vorsitz
  - stellvertretender Vorsitz
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - Beisitzer/in

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - Planung und Durchführung von Fundraising-Maßnahmen
  - Sponsorenwerbung
  - Suche von Partnern für Fundraising-Projekte
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Mitgliederwerbung und -verwaltung
  - Jährlicher Tätigkeitsbericht an die Fördermitglieder
2. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse mit einem erweiterten Personenkreis bilden, an die er Projekte, Aktionen oder abgegrenzte Aufgabengebiete delegiert.

## **§ 10 Sitzungen des Vorstands**

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der oder die Vorsitzende ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung geleitet. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet der DSV.
2. Bei Auflösung des Förderkreises werden die Fördermittel für die Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Dekanats verwendet und in die dafür eingerichtete Rücklage überführt. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Falle, dass das Projekt Evangelischen Jugendkirche beendet wird, werden die Fördermittel ebenfalls für die Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Dekanats Wiesbaden verwendet und in die dafür eingerichtete zweckgebundene Rücklage überführt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Prüfung durch die Kirchenverwaltung zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Wiesbaden, 10. Oktober 2013

### **Konto des Förderkreises:**

Evangelisches Stadtjugendpfarramt, Konto 410 29 67  
Evangelische Kreditgenossenschaft eG Kassel (BLZ 520 604 10)  
IBAN: DE40 5206 0410 0004 1029 67  
BIC: GENODEF1EK1

**Stichwort „Evangelische Jugendkirche Wiesbaden“**